

# **Unisex: Frage- und Antwortliste für die Gruppenvertragspartner der DKV**

## **Was heißt Unisex?**

Unisex bedeutet, dass Versicherungstarife nicht geschlechtsabhängig kalkuliert werden (Uni = ein; Sex = Geschlecht). Werden die Tarife geschlechtsabhängig berechnet, spricht man von Bisex (Bi = zwei; Sex = Geschlecht).

## **Warum werden die Unisex-Tarife eingeführt?**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jegliche Art von Diskriminierung von Männern und Frauen untersagt. Dieses Urteil muss auch in der privaten Krankenversicherung (PKV) bis zum 21.12.2012 umgesetzt werden. Danach dürfen die Beiträge für Tarife der privaten Krankenversicherung nicht mehr nach den unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Risiken kalkuliert werden.

## **Gilt das Unisex-Urteil nur für die PKV?**

Das EuGH-Urteil betrifft die gesamte Versicherungsbranche. So müssen auch die Beiträge der Berufsunfähigkeitsversicherung, der Kraftfahrzeugversicherung, der privaten Rentenversicherung und der Risikolebensversicherung entsprechend neu kalkuliert werden.

## **Wann tritt die Regelung in Kraft?**

Unterschiedlich kalkulierte Beiträge aufgrund des Geschlechts (so genannte Bisex-Beiträge) sind bei Vertragsabschlüssen ab dem 21.12.2012 nicht mehr zulässig.

## **Warum wurden die Beiträge bisher geschlechtsabhängig kalkuliert?**

In den bisherigen Beiträgen wurde z.B. berücksichtigt, dass Frauen im Schnitt länger leben oder in jungen Jahren (in Abhängigkeit vom Leistungsversprechen) mehr Leistungen in Anspruch nehmen. Das führte vor allem in den jüngeren Eintrittsaltern dazu, dass Beiträge für Frauen in den meisten Tarifen höher waren als Beiträge für Männer. Das „Risiko“ Schwangerschaft und Entbindung wird allerdings bereits seit 2007/2008 (je nach Tarif) auf beide Geschlechter gleich verteilt.

## **Müssen alle DKV-Tarife umgestellt werden?**

Nach der derzeitigen Rechtsauffassung besteht keine Verpflichtung, alle Bisex-Tarife in die Unisex-Welt zu überführen.

### **Wird es künftig noch neue Bisex-Tarife geben?**

Nein, für Neuabschlüsse ab dem 21.12.2012 wird es nur Unisex-Tarife geben.

### **Ab welchem Zeitpunkt gilt die Unisex-Regelung?**

Ab dem 21.12.2012 müssen alle neu abgeschlossenen PKV-Verträge die Unisex-Vorgaben erfüllen. Für Krankenversicherungsverträge, die vor dem 21.12.2012 geschlossen werden, dürfen – nach derzeitigem Stand – weiterhin geschlechtsabhängige Prämien erhoben bzw. ab dem 21.12.2012 in der Bisex-Welt fortgeführt werden.

### **Dürfen bis zum 21.12.2012 noch Bisex-Tarife verkauft werden?**

Ja, alle Vertragsabschlüsse vor dem 21.12.2012 können noch mit Bisex-Tarifen erfolgen. Somit sind also auch noch Versicherungsbeginne mit Bisex-Tarifen im Jahr 2013 möglich.

### **Was ist der maßgebliche Vertragsschluss?**

Es ist auf den formellen Vertragsschluss abzustellen. Maßgeblich beim Antragsverfahren ist dabei der Zugang der Beitrittserklärung beim Versicherer vor dem 21.12.2012.

### **Was ändert sich für bereits vor dem 21.12.2012 privat Versicherte?**

Vor dem 21.12.2012 abgeschlossene Verträge sind – nach derzeitigem Stand – von der Entscheidung des EuGH nicht betroffen. Bestandskunden können also weiterhin in ihren bisherigen Tarifen versichert bleiben.

### **Können Bestandskunden auf eigenen Wunsch in Unisex-Tarife wechseln?**

Im Rahmen des Wechselrechts nach § 204 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und unter Berücksichtigung der bestehenden Umwandlungs-Regelungen können Bestandskunden in die Unisex-Tarife wechseln.

### **Können Bestandskunden auch nach dem 21.12.2012 Umstellungen innerhalb der Bisex-Tarife vornehmen?**

Zurzeit gehen wir davon aus, dass ein Tarifwechsel innerhalb der Bisex-Tarife auch nach Einführung der Unisex-Tarife möglich ist.

### **Führt ein Tarifwechsel gemäß § 204 VVG zu der Umstellung auf Unisex?**

Nach heutigem Stand: Es kommt darauf an, ob es sich um einen Wechsel innerhalb gleichartiger Krankheitskostenvoll-(KKV) oder Krankheitskostenteilversicherungs-(KKTV)Tarife handelt, oder ob es um einen Wechsel von der KKV in die KKTV geht.

Ein Wechsel innerhalb gleichartiger KKV- oder KKTV-Tarife führt nicht zu einer Umstellung auf Unisex. Eine Umstellung in einen gleichartigen Unisex-Tarif erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Ein Wechsel von der KKV in die KKTV führt grundsätzlich zu einer Umstellung in einen Unisex-Tarif, ebenso wie ein Wechsel von der KKTV in die KKV.

### **Kann man aus einem Unisex-Tarif in einen Bisex-Tarif (zurück-)wechseln?**

Das Bundesjustizministerium hat die Anregung aufgegriffen, den Tarifwechsel aus einem Unisex-Tarif in einen Bisex-Tarif ausdrücklich im VVG auszuschließen. Hierzu soll in § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG ein Satz eingefügt werden, wonach ein Wechsel aus einem Tarif, bei dem die Beiträge geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ausgeschlossen ist. Die Umsetzung der Gesetzesänderung steht noch aus.

### **Führt die Hinzuvversicherung eines Tarifs zu einer Umstellung des Grundtarifs auf Unisex? Können Bisex-Tarife mit Unisex-Tarifen kombiniert werden?**

Nach dem derzeitigen Stand bzw. auch aktueller Auffassung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. führt die Hinzufügung eines neuen Bausteins nicht dazu, dass das gesamte ursprüngliche Vertragsverhältnis auf Unisex umzustellen ist. Vielmehr können die alten Bausteine in der Bisex-Welt bleiben, während der neue Baustein in der Unisex-Welt zu führen ist.

### **Führt eine ab dem 21.12.2012 getroffene Vereinbarung oder Änderung eines Selbstbehalts zur Umstellung auf Unisex?**

Nach derzeitigem Stand ist die Vereinbarung oder Änderung des Selbstbehalts wie das Tarifwechselrecht gemäß § 204 VVG zu behandeln. Der Vertrag verbleibt in der Bisex-Welt.

### **Erfolgt beim Wegfall des gesetzlichen Beitragszuschlags bei Erreichen des entsprechenden Alters eine Umstellung auf Unisex-Tarife?**

Nein. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgegebene Vertragsänderung, die nicht zur Anwendung der Unisex-Regelung führt.

### **Muss bei Erhöhungen von Tagegeldern der Tarif auf Unisex umgestellt werden?**

Nein. Hat der Kunde bereits ein Tagegeld nach einem Bisex-Tarif (auch Neuabschlüsse vor dem 21.12.2012), kann er in der Bisex-Welt bleiben, wenn er eine Erhöhung dieses Tagegeldes vornimmt. Dies gilt auch bei einer Erhöhung von Tagegeldern im Rahmen einer Leistungsanpassung.

### **Muss bei Änderungen von Karenzzeiten der Krankentagegeldtarif auf Unisex umgestellt werden?**

Nein, bei einem Wechsel der Karenzzeit verbleibt der Tarif in der Bisex-Welt.

### **Werden durch die Unisex-Kalkulation die Beiträge steigen?**

Die Beiträge der Unisex-Tarife lassen sich nicht mit den Beiträgen der Bisex-Tarife vergleichen. Dies liegt nicht nur am Wegfall der geschlechtsabhängigen Kalkulation, die sich auf den Risikoanteil der Beiträge auswirkt und in Wechselszenarien berücksichtigt werden muss.

Die Unisex-Produkte sind neue Tarife, bei deren Einführung wir gesetzlich verpflichtet sind, alle Rechnungsgrundlagen auf den neuesten Stand zu bringen.

### **Warum steigen die Beiträge für Männer?**

Die Kalkulation für Bisex-Tarife berücksichtigt die unterschiedlichen Schadenniveaus von Männern und Frauen. In vielen Tarifen sind in den jüngeren Altern die Beiträge für Männer zum Teil deutlich niedriger als die Beiträge für Frauen. In vielen Tarifen kehrt sich das Verhältnis ab einem mittleren Alter um, so dass ab dann die Frauenbeiträge niedriger sind.

Diese Entwicklung wird im Rahmen der Unisex-Kalkulation verändert. Hier müssen junge Männer das höhere Schadenniveau der jungen Frauen mitfinanzieren. Zusätzlich wird auch die höhere Lebenserwartung der Frauen auf die Männer umgerechnet und sorgt so für höhere Beiträge.

### **Bitte beachten Sie:**

Der Gesetzgeber hat das Unisex-Urteil und die sich hieraus auf einzelne Gesetze ergebenden Auswirkungen noch nicht umgesetzt. Insbesondere zum Wechselrecht können deshalb noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden.

**Stand: 20. November 2012**